

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium        | Datum      | Zuständigkeit |
|----------------|------------|---------------|
| Kreisausschuss | 07.10.2019 | Vorberatung   |
| Kreistag       | 08.10.2019 | Entscheidung  |

|                         |                                                                                                    |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tagesordnungs-<br>Punkt | <b>Neukalkulation der Rettungs- und Leitstellengebühren<br/>im Rhein-Sieg-Kreis zum 01.01.2019</b> |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag vor, der als Anhang beigefügten Gebührenkalkulation (Anhang 1) zuzustimmen und die neue Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises (Anhang 2) rückwirkend zum 01.01.2019 zu beschließen.

**Vorbemerkungen:**

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises wurde zum 01.01.2019 neu gefasst und zuletzt in der Sitzung des Kreistages am 17.12.2018 durch die Anpassung der Gebührentarife für den Rettungsdienst geändert. Das Beteiligungsverfahren zur Anpassung der Leitstellen- und Rettungsdienstgebühren gemäß § 14 RettG NRW mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen (vdek) wurde seinerzeit nicht einvernehmlich zum Abschluss gebracht. Im Rahmen des letzten Erörterungsgesprächs am 11.09.2019 konnte ein Einvernehmen hinsichtlich der überarbeiteten Kalkulation der Rettungs- und Leitstellengebühren hergestellt werden. Diese Gebührensätze sollen rückwirkend zum 01.01.2019 im Rahmen einer angepassten Gebührensatzung beschlossen werden.

**Erläuterungen:**

Als Träger des Rettungsdienstes ist der Rhein-Sieg-Kreis nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung sowie des Krankentransportes verpflichtet.

Gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 RettG NRW hat der Rhein-Sieg-Kreis die Kosten für die nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Der Rhein-Sieg-Kreis als Träger kreiseigener Rettungswachen erhebt zur Finanzierung des Rettungsdienstes von den Benutzern Gebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG), deren Höhe er

eigenverantwortlich durch Satzung festlegt.

Das gemäß § 14 Rettungsgesetz NRW (RettG) vorgesehene Beteiligungsverfahren mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen wurde im Herbst 2018 nicht einvernehmlich zum Abschluss gebracht. Die Kostenträger erklärten, dass die Gesamtkostensteigerung im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises seit 2016 überproportional hoch im Vergleich zu anderen Rettungsdienststrägern läge. Sie sähen eine Missachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 2 a RettG. Dem gegenüber vertrat und vertritt der Rhein-Sieg-Kreis die Auffassung, dass die eingetretene Kostenentwicklung aus den strukturellen Gegebenheiten und den Ergebnissen des europaweiten Ausschreibungsverfahrens der rettungsdienstlichen Leistungen resultiert. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 die Neufassung der Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises (Gebührensatzung) beschlossen. Diese Satzung ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die nachfolgende Darstellung ist ausführlich gehalten, um die Konfliktlinien der langwierigen Verhandlungen zu verdeutlichen.

Der Verband der Ersatzkassen begrenzte den Ausgleich der Rettungsgebühren für die Zeit ab dem 01.01.2019 wegen angenommener Missachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes auf die vor dem 01.01.2019 geltenden Gebühren. Auf Seiten der Landesverbände der Krankenkassen, insbesondere der AOK als größter Kostenträger, wurde die Leistung in der Erwartung einer kurzfristigen Einigung eingestellt. Zudem wurden die Bezirksregierung Köln und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) als Aufsichtsbehörden mit der Bitte um Prüfung eingebunden.

Obwohl die Bezirksregierung Köln mit ihren Stellungnahmen vom 08.02. und 15.02.2019 zum Ergebnis kam, dass der von den Kassen erhobene Vorwurf der Missachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes unbegründet sei, lenkten die Kassen nicht ein.

Auf Einladung des MAGS schloss sich am 10.07.2019 ein Vermittlungsgespräch in Düsseldorf an. Die inhaltliche Diskussion konzentrierte sich ausschließlich auf die drei von den Kassen nicht akzeptierten Kostenpakete, und zwar die Gebäudekosten der Rettungswachen, die Notarztkosten und die sogenannten Fehlfahrten. Neben dem nach wie vor vorgetragenen Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit aufgrund der Kostendimensionen wurde zudem unter dem Gesichtspunkt der Belegführung die Einsichtnahme in die Ausschreibungs- und Kalkulationsunterlagen verlangt. Der Einwand, dass die Gesamtkosten das Ergebnis der Ausschreibung abbilden, fand bei den Kassen keine Akzeptanz. Die Vertreter des MAGS schlugen vor, kurzfristig einen Termin im Kreishaushaus anzuverraumen, bei dem den Vertretern der Kassen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen gewährt würde.

Im Rahmen der Vorbereitung eines Termins erging am 11.07.2019 durch die Zentrale Vergabestelle des Rhein-Sieg-Kreises der Hinweis, dass es sich bei einem Vergabeverfahren um einen Geheimwettbewerb handelt und es daher für die Einsichtnahme der Vertreter der Krankenkassen in den Vergabevorgang einer Ermächtigungsgrundlage bedarf. Die Einsichtnahme in die Kalkulationsbestandteile der Bieter, bzw. Auftragnehmer sei daher zum Schutz der Betriebs- und der Geschäftsgeheimnisse unzulässig. Auf die am gleichen Tag vorgenommene Beauftragung der Rechtsanwälte Esch, Bahner, Lisch zur Erstellung eines rechtlichen Gutachtens zu den Möglichkeiten der Offenlegung ergingen am 22.07.2019 entsprechende Ausführungen. Diese besagen, dass der Rhein-Sieg-Kreis nicht ohne weiteres berechtigt sei, den Kostenträgern Einsichtnahme in die Angebots- und Kalkulationsunterlagen des EU- weiten Vergabeverfahrens zu gewähren. Korrespondierend hierzu besäßen die Kostenträger keinen Anspruch auf eine entsprechende Einsichtnahme. Die Gewährung der Einsichtnahme in die Unterlagen sei nur bei Vorliegen und auch nur in dem Umfang einer Einwilligung der betreffenden Vertragspartner möglich. In der Zeit bis zum vereinbarten Gesprächstermin mit den Krankenkassen am 12.08.2019 erfolgte eine Kontaktaufnahme mit dem DRK, der JUH, dem MHD und den Krankenhäusern in Eitorf und Siegburg mit dem Ziel, Einverständniserklärungen zur Offenlegung der Kosten für die Gebäudebewirtschaftung der

Rettungswachen bzw. der Notarztgestellung zu erlangen. Bis auf den MHD wurden hierzu Einverständniserklärungen erteilt, sodass eine Aufbereitung der entsprechenden Unterlagen für den Gesprächstermin mit den Kassen erfolgen konnte.

In dem Verhandlungsgespräch am 12.08.2019 zeigten die Vertreter der Krankenkassen ihr Unverständnis über die Ihnen vorenthaltenen vollständigen Kalkulationsunterlagen der Bieter bzw. der Leistungserbringer und der vorgestellten rechtlichen Bewertung der vom Rhein-Sieg-Kreis beauftragten Rechtsanwälte. Nach Auffassung der Kassenvertreter widerspreche das Vorenthalten aller prüffähigen beurteilungsfähigen Unterlagen sowohl der Bestimmung des § 14 Abs. 2 RettG als auch den im MAGS getroffenen Absprachen. Zwar lasse sich beispielsweise aus den vorliegenden Unterlagen bezüglich der Gebäudekosten nunmehr erkennen, dass es sich nicht um „reine“ Mietkosten handelt, jedoch sei die Nachvollziehbarkeit der Overhead-Kosten beispielsweise in Bezug auf die Kosten der Geschäftsführung nach wie vor nicht gegeben, da die Einsichtnahme in die Rubrik Personalkosten zum Zwecke des Abgleiches verwehrt bleibe. Dieser Abgleich sei nur durch die Prüfung der vollständigen Kalkulationsunterlagen möglich. Bezüglich der Notarzkosten könne die Systematik der Kalkulation ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Hierzu sei die Einsichtnahme in die detaillierte Betriebsabrechnung und in die Grundlagen der Haushaltsplanung für 2019 notwendig. Die Belegführung zu den sogenannten Fehlfahrten werde durch die Kassen im Rahmen einer Nachbetrachtung überprüft. Insgesamt wurde die Zustimmung zu den Rettungsgebühren aufgrund fehlender beurteilungsfähiger Unterlagen nach wie vor versagt.

Daraufhin wurden die Hilfsorganisationen gebeten, in Erweiterung der vorliegenden Einverständniserklärung eine umfassende formelle Einverständniserklärung zur Offenlegung des Kalkulationsblattes und des Preisblattes mit Einzelbelegen abzugeben. Hinsichtlich der Kosten des Notarztdienstes wurden alle Krankenhäuser, die Notärzte stellen, um Zustimmung gebeten, die jeweiligen Vereinbarungen und Abrechnungen zur Notarztgestellung offenlegen zu dürfen. Ebenso wurde die Situation am 20.08.2019 gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW und der Bezirksregierung Köln dargestellt und eine dortige Bewertung zu den Möglichkeiten und Grenzen der Belegführung erbeten. Die entsprechende Rückmeldung steht derzeit noch aus.

Aufgrund der erteilten Einverständniserklärungen der Krankenhäuser sowie der im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises tätigen Hilfsorganisationen wurden den Krankenkassen die vollumfänglichen Kalkulationsunterlagen per E-Mail vom 30.08.2019 übersandt. Diese bildeten die Grundlage für das Erörterungsgespräch vom 11.09.2019, in dessen Rahmen die Kosten des Rettungsdienstes des Jahres 2019 differenziert betrachtet wurden.

Im Ergebnis sind die mit der Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 vorgelegten und prognostizierten Kosten in Höhe der folgenden Kostenpositionen nach Auffassung der Krankenkassen nicht übernahmefähig und daher zu kürzen:

|                                                                                                                                                                    |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1) Overheadkosten Rettungsdienst (Kosten für das Kreistagsbüro, Fraktionen, Landratsbüro, Öffentlichkeitsarbeit, Kantine, Bürgerservice Rheinbach, Gästebewirtung) |           |
| in Höhe von rund                                                                                                                                                   | 40.000 €  |
| 2) Gutachterkosten in Höhe von rund                                                                                                                                | 80.000 €  |
| 3) Anteilige Kosten für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern                                                                             |           |
| in Höhe von rund                                                                                                                                                   | 200.000 € |
| Summe (gerundet)                                                                                                                                                   | 320.000 € |

Die Kostenpositionen 1) und 2) sind für das Betriebsjahr 2016 analog in Höhe von insgesamt rund 94.000 € in Abzug zu bringen, da das Ergebnis des Betriebsjahres 2016 als Defizit in die Gebührenkalkulation 2019 einfließt und sich somit entsprechend reduziert. Da die Kosten für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern (3) erst ab dem Jahr 2017 angefallen sind, erfolgt hier auch keine entsprechende Kürzung für das Betriebsjahr 2016.

Die tatsächlichen Kosten des Jahres 2019 zu den o.g. Positionen werden infolge der mangelnden

Abdeckung durch Gebührenerträge zu Lasten des Kreishaushalts fallen. Unter der Annahme, dass die Kostenprognosen vollumfänglich den IST-Daten des Jahres 2019 entsprechen werden, ist bei einem Gebührenansatz von 34,7 Millionen Euro mit einem nicht durch Gebührenerträge gedeckten Defizit in Höhe von rund 414.000 € auszugehen.

Hinsichtlich der bislang in der Gebührenkalkulation 2019 kalkulierten Kosten für den Notarztdienst wurde festgestellt, dass die bei Erstellung der Kalkulationsunterlagen getroffenen Annahmen hinsichtlich der Kostenentwicklung für das Jahr 2019 (Ergebnis 2018 + 2,3% aus Tarifsteigerungen) aus heutiger Sicht nicht zutreffend sind.

Aufgrund der tatsächlich erfolgten Tarifsteigerungen im Personalbereich des Notarztdienstes und der nun vorliegenden Erfahrungswerte des noch laufenden Haushaltsjahres 2019 wurde einvernehmlich festgestellt, dass eine Steigerung der IST-Kosten des Jahres 2016 um 2,3% (2017), 2,0% (2018) bzw. 0,7% (2019) hier realistisch erscheint. In Summe ergibt sich für den Notarztdienst für das Jahr 2019 somit ein neuer prognostizierter Gesamtkostenwert in Höhe von 4.034.052,85 € (statt bisher 5.118.156,60 €).

Da die bisherigen tatsächlichen Kostenentwicklungen im Jahr 2019 dem nun prognostizierten Kostenvolumen entsprechen, ist durch die Kürzungen kein Defizit und damit keine Auswirkungen auf den Kreishaushalt zu erwarten. Etwaige Über-/Unterdeckungen, die am Ende der Kalkulationsperiode festgestellt werden, werden sodann im Rahmen der nächsten Gebührenkalkulation berücksichtigt, da die Kosten für den Notarztdienst dem Grunde nach unstrittig sind.

Verfahrenstechnisch regelt § 14 des Rettungsgesetzes NRW, dass die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung auf der Grundlage der jeweiligen geltenden Bedarfsplanung erfolgen muss. Der Entwurf der Gebührensatzung ist u.a. den Verbänden der Krankenkassen mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben. Die Verbände können bei einer erheblich abweichenden Bewertung der beurteilungsfähigen Unterlagen eine Begründung verlangen. Die prüffähigen Unterlagen einschließlich Betriebsabrechnungsbogen (Anhang 1) wurden den Verbänden der Krankenkassen am 17.09.2019 zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Krankenkassen haben auf der Grundlage der im Gespräch am 11.09.2019 getroffenen Absprachen ihr Einvernehmen per E-Mail vom 23.09.2019 zu der angepassten Gebührensatzung im Sinne des § 14 des Rettungsgesetzes NRW erteilt. Die rechtliche Beurteilung hat ergeben, dass der rückwirkenden Änderung der Gebührensatzung zum 01.01.2019 keine rechtlichen Gesichtspunkte entgegenstehen.

Nach erfolgter Neukalkulation der Rettungs- und Leitstellengebühren stellen sich die Gebührentarife wie folgt dar:

### **Neufestsetzung der Gebührentarife**

| Die Gebührentarife im Einzelnen:                   |          |          |           |
|----------------------------------------------------|----------|----------|-----------|
|                                                    | neu      | bisher   | Differenz |
| für den Krankentransport (KTW)                     | 379,00 € | 383,00 € | -4,00 €   |
| zuzüglich für jeden Transportkilometer             | 2,50 €   | 2,50 €   | 0,00 €    |
| für den Rettungswagen (RTW)                        | 826,50 € | 837,50 € | -11,00 €  |
| für den Einsatz des Notarztes (NA)                 | 241,00 € | 297,50 € | -56,50 €  |
| für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) | 161,50 € | 163,50 € | -2,00 €   |
| Leitstellengebühren                                |          |          |           |
| für die Tätigkeit im Krankentransport              | 21,50 €  | 21,50 €  | 0,00 €    |
| für die Tätigkeit in der Notfallrettung            | 72,50 €  | 72,50 €  | 0,00 €    |

Der Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz wurde in seiner Sitzung am 16.09.2019 über die Ergebnisse des am 11.09.2019 mit den Kassen geführten Verhandlungsgesprächs und über die vorgeschlagene Verfahrensweise mündlich unterrichtet und hat die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Es wird vorgeschlagen, der Gebührenkalkulation zuzustimmen und dem Kreistag zu empfehlen, den als Anhang 2 beigefügten Entwurf der Gebührensatzung zu beschließen.

(Landrat)